
STATUTEN

Turnverein Ennetmoos



**TURNVEREIN
ENNETMOOS**

Ausgabe
17. November 2023

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband STV

Sportversicherungskasse des STV SVK-STV

Vereinsversammlung VV

Vorstand VS

Turnverein Ennetmoos TVE

I. NAMEN UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Ennetmoos (TVE) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Name

Art. 2

Sitz und Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ennetmoos.

Sitz

II. ZWECK

Art. 3

Der TVE

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung auf allen Altersstufen und in allen Bevölkerungsschichten;
- fördert Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten;
- fördert vielfältige Begegnungen und das Miteinander;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Ethik
Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Zugehörigkeit

Die dem STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Versicherung

III. ETHIK

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert achtungsvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Funktionär:innen (VS, Riegenleitung) und Betreuer:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Der Verein ist für die Umsetzung allfälliger Massnahmen mitverantwortlich. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Ethik-Charta
Doping-Statut
Ethik-Statut

IV. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Der TVE kann diverse Riegen führen und unterhalten.

Bestand,
Riegen

Art. 7

Riegen können auf Antrag des VS und Beschluss der VV gebildet werden.

Riegengrün-
dung

Art. 8

Jede Riege ist ermächtigt, Angelegenheiten, die nur sie betreffen, von sich aus zu erledigen. Vorbehalten bleibt die entsprechende Finanzkompetenz.

Riegen-
verwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

Der Verein und seine Riegen können folgende Mitgliederkategorien führen

- Aktivmitglieder
- Funktionär:innen (VS, Riegenleitung)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder-
kategorien

Diese Mitglieder bezahlen einen Mitgliederjahresbeitrag, der von der VV festgesetzt wird.

Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Mindestalter

Art. 11

Die Riegenleitungen melden ihre Mitgliedermutationen fortlaufend und spätestens vor jeder VV dem VS.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder-
mutationen
Kategorien-
wechsel

Art. 12

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme an der ordentlichen VV (Mitgliederjahresbeiträge siehe Anhang).

Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, bezahlen im ersten Jahr je nach Eintrittsdatum reduzierte Mitgliederjahresbeiträge. Die Abstufungen werden vom Vorstand in einem Reglement definiert.

Austritte von Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor der VV schriftlich der Riegenleitung oder dem VS zu melden.

Mitgliederjahresbeitragsreduktion sind nur auf begründetes Gesuch an den Vorstand möglich. Sein Entscheid ist endgültig.

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt kann auf Ende eines Vereinsjahres auf schriftliche Meldung hin erfolgen.

Eintritt

Austritte

Übertritt von
Aktiv zu passiv

Art. 13

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstands durch die VV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss

Dasselbe gilt, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sanktionen

Art. 14

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmit-
glieder

Vorschläge zur Ernennung können vom VS oder von Vereinsmitgliedern an den VS gestellt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der VV auf Antrag des VS.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederjahresbeitrag des Vereins befreit.

Art. 15

Passivmitglied (natürliche Person) oder Gönner (juristische Person) kann werden, wer den Verein ideell und finanziell unterstützt.

Der Mitgliederjahresbeitrag für Passivmitglieder wird von der VV auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Passiv-
mitglieder
Gönner

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 16

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- sich den Statuten, Vereinbarungen und Beschlüssen des Vereins zu unterziehen;
- die Bemühungen des Vereins bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen;
- sich tatkräftig an den Vereinsanlässen zu beteiligen und werden ersucht, an der VV teilzunehmen;
- den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der VV bestimmt wird, innert 30 Tagen nach VV zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Teilnahme an der Vereinstätigkeit. (Beitragspflichtbefreiung siehe Art. 42) Der VS kann in begründeten Fällen die Beitragspflicht unterbrechen. Entsprechende Gesuche sind dem VS zu stellen.
- die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, die Ethik-Prinzipien und die betreffenden Dokumente des STV zu anerkennen, sich entsprechend zu verhalten, sowie diese Verhaltensprinzipien und Bestimmungen bei ihren Mitturnenden zu verbreiten.

Pflichten der
Mitglieder

Art. 17

Der Verein ist verpflichtet:

- die Interessen seiner Mitglieder zu wahren;
- seine Mitglieder über die mittel- und langfristige Planung sowie über die administrative und technische Arbeit zu informieren;
- seine Mitglieder für langjährige Vereinstätigkeit zu ehren und diese Ehrungen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden zu melden;
- während Ausnahmesituationen wie Pandemien, Naturkatastrophen etc. zum Wohl der Mitglieder und deren Gesundheit dementsprechende Entscheidungen zu treffen und sich an die Massnahmen des Bundesrates zu halten.

Pflichten des
Vereins

VI. ORGANE

Art. 18

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revision

Organe

Vereinsversammlung

Art. 19

Die VV, als oberstes Organ, findet in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Funktionär:innen (Vorstand, Riegenleitungen)
- Ehrenmitgliedern
- Revision

Sämtliche Funktionär:innen, Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Gönner können auf Einladung an der VV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 20

Der VV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahlen und Abwahlen des Vorstands und der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins
- Festlegung und Änderung des Vereinszwecks
- Anträge
- Ehrungen
- Varia

Art. 21

Anträge an die VV sind mindestens fünf Wochen vor der VV schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist in einem geschützten Bereich auf der Website des TVE einzusehen.

Art. 23

Die Einladungen zu den VV erfolgen schriftlich. Eine Zustellung auf elektronischem Weg hat auch seine Gültigkeit. Für die Einladung wird mindestens eine Frist von 21 Tagen eingehalten.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Termin

Zusammen-
setzung

Geschäfte

Eingabefrist
bei Anträgen

Beschluss-
protokoll

Einladung

Einberufung

Art. 25

Die VV ist in jedem Fall beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähigkeit

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Entscheide über Fusionen oder Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offener Abstimmung über Vereinsgeschäfte und Wahlen stimmt das Präsidium nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid

Wahlen
Abstimmungen

Art. 27

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Anfechtung

Art. 28

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Virtuelle VV

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand**Art. 29**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium
- weiteren 4 bis 8 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Nach Möglichkeit sollen die Riegen im VS angemessen vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das die VV wählt, konstituiert sich der VS selbst.

Der VS ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Die VS-Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der VS konstituiert sich nach Möglichkeit so, dass der Ablauf der Amtszeiten essenzieller Ressorts nicht ins gleiche Wahljahr fällt, um die Kontinuität des VS zu gewährleisten.

Wahl und Rücktritt

Art. 31

Die Aufgaben des VS sind

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Ernennung von Spezialkommissionen.

Aufgaben

Art. 32

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der VS-Mitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 33

In die Kompetenz des VS fallen Ausgaben bis zu CHF 2000 für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von der VV beschlossen werden

Finanzkompetenz

Art. 34

Das Präsidium zeichnet bei wichtigen Dokumenten (z.B. Verträge) zu zweien mit einem weiteren VS-Mitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen Präsidium und Kassier:in zu Zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat Kassier:in Einzelunterschrift.

Zeichnungsberechtigung

Art. 35

Der Verein wählt an der VV zwei Revisoren: innen, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Diese sind wieder wählbar, Ersatzwahlen erfolgen gestaffelt.

Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revision ist

- die Prüfung als beratendes Organ der Jahresrechnungen, der Buchführung, der Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe sowie des Vereinsvermögens;
- die Einsicht der Bücher und Tätigkeit der kassenführenden Person;
- für die VV über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstellen und einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

VII. VERWALTUNG**Art. 36**

Über alle Vorstandsitzungen und die Technische Leitersitzung ist ein Protokoll zu führen. Riegsitzungen erstellen nach Bedarf und Wichtigkeit eine Aktennotiz zuhanden des VS.

Protokolle

Art. 37

Die Aufgaben des Vorstands und Funktionär:innen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

Art. 38

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Über Gegenstände wird ein Inventar geführt.

Archiv

VIII. FINANZEN

Art. 39

Das Vereinsjahr und somit die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 30. September.

Geschäfts-
jahr

Art. 40

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederjahresbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen aller Art

Einnahmen

Art. 41

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Verwaltungs- und Betriebskosten
- weiteren durch die VV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Deckung allfälliger Verluste bei Vereinsnälässen

Ausgaben

Art. 42

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Mitglieder des VS (ganz)
- Ehrenmitglieder (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (teilweise).

Ausnahmen
Beitragspflicht

Art. 43

Entschädigungen sowie die Ausrichtung von Startgeldern sind im Anhang geregelt.

Entschädigung
Startgelder

Art. 44

Über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins hat der VS der VV Rechenschaft abzulegen.

Rechenschaft

Art. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

Art. 46

Vor einem offiziellen, organisierten Anlass wird vom VS ein Budget ausgearbeitet, das die Aufteilung von Gewinn und allfälligem Verlust regelt.

Budget
Anlass

Art. 47

Sponsoring liegt in der Verantwortung des VS. Mögliche Sponsoringpartner:innen dürfen nur nach Rücksprache mit dem VS angegangen werden.

Sponsoring

<p>Art. 48 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV.</p>	Fonds
<p>Art. 49 Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.</p>	Fonds- verwaltung
<p>Art. 50 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vereins- vermögen
<u>IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</u>	
<p>Art. 51 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der VV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.</p>	Teilrevision der Statuten
<p>Art. 52 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die VV mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Totalrevision der Statuten
<p>Art. 53 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.</p>	Besondere Fälle
<p>Art. 54 Der TVE beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.</p>	Datenschutz Datensicher- heit
<p>Art. 55 Die Änderung der Anhänge ist ohne gleichzeitige Statutenrevision möglich. Für die Änderung von Anhängen gilt das einfache Mehr.</p>	Änderungen der Anhänge
<p>Art. 56 Die Auflösung des TVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Auflösung
<p>Wird die Auflösung beschlossen, so wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren auf ein Sperrkonto übertragen, das von der Gemeinde Ennetmoos treuhänderisch verwaltet wird. Es kann während dieser Zeit ausschliesslich als Kapital für einen neugegründeten Verein mit gleicher Zielsetzung bezogen werden. Nach dieser Frist wird das Guthaben direkt an eine von der VV bezeichnete gemeinnützige Institution überwiesen.</p>	Vermögens- verwendung bei Auflösung

Art. 57

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2005.

Frühere
Bestimmun-
gen

Art. 58

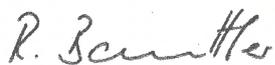
Diese Statuten wurden an der VV vom 17. November 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttreten

Ennetmoos, den 17. November 2023

Für den Turnverein Ennetmoos

Die Präsidentin



Rosalie Barmettler

Die Sekretärin



Christine Zoppas

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden Luzern,

Luzern, 05.03..... 2024

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Die Präsidentin



Evi Hurschler

Die Sekretärin



Karin Hüsler